

Nummer:8

Datum: 09.07.2015

Arbeitsbereich: Betriebsstätten

Arbeitsplatz/Tätigkeit: Umgang mit Reinigern

BETRIEBSANWEISUNG NACH GHS

gem. § 14 GefStoffV

Gefahrstoffbezeichnung

Rohr-Putzer

Produkt: Rohrreiniger

Produktnummer: 2317

Form: flüssig

Geruch: eigen

Farbe: farblos

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahren für den Menschen

GHS-Einstufung: Met. Corr. 1 (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1, H290)

Skin Corr. 1A (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A, H314)

Charakterisierung: Wässrige Lösung mit Ätzkalilauge (45%) und Tensiden.

Wirkungen: Zubereitung wirkt stark ätzend auf der Haut (Symptome: Rötung, Schwellung) und an den Augen (Symptome: Rötung, Tränenfluss, Schwellung, Gefahr ernster Augenschäden) nach direktem Kontakt. Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraums und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahr

Gefahren für die Umwelt

GHS-Einstufung: Akute aquatische Toxizität, GK 1, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. Chronische aquatische Toxizität, GK 1, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Eigenschaften: Chemikalie ist granulatformig, farblos, riecht nach Chlor, ist schwerer als Wasser, in Wasser löslich (250 g/l bei 25 °C), feuchtigkeitsempfindlich, stark wassergefährdend, nicht brennbar, reagiert schwach sauer bei 20 °C. Feststoff zersetzt sich bei ca. 250 °C.

Reaktionen: Nicht geeignet für alkaliempfindliche Materialien.

Entwickelt bei Berührung mit Säuren giftige Gase.

Materialverträglichkeit: ---. **Im Brandfall** Brandgase von organischen Stoffen sind als Atmungsgifte einzustufen. **Biologische Effekte:**

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln



Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte: Lokale Absaugung im Arbeitsprozess benutzen. Augenspüleinrichtung muss in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sein mit Kennzeichnung der Stelle. Feuerlöscher der den im Raum vorhandenen brennbaren Stoffen angepassten Brandklasse aufstellen und Standorte kennzeichnen. Gefäße nicht offen stehen lassen. Von Säuren anderen Chemikalien, Flammen und starken Wärmequellen fernhalten.

Ab-/Umfüllen: Entsprechend dem Verfahren: geringe Fallhöhe wählen zur Vermeidung einer Spritzgefahr oder Umfüllgeräte und -einrichtungen benutzen. Nur in gekennzeichnete Gefäße umfüllen. Umfüllgeräte und -einrichtungen sind nach Benutzung sachgerecht zu reinigen.

Transport: Gefäße geschlossen halten. Chemikalie nur im Originalbehälter bzw. zugelassenen Behälter transportieren. **ADR/RID-Einstufung:** Klasse 8, Code:- , PG II, UN-Nr. 1814, Gefahrzettel: 8.

Lagerung: Gefäße nicht in Arbeitsräumen, Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenräumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren lagern oder bereitstellen. Gefäße bruchsicher, dicht geschlossen, an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort lagern. Getrennt lagern von: siehe Gefahren für die Umwelt. Entfernt lagern von starken Wärme- und Zündquellen.



Ersteller

Datum: 09.07.2015

Nr.: 8

Seite: 1 von 3



Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Keine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflichtuntersuchung) vorgeschrieben, bezogen auf den Stoff.

Prüfung Anlagen und Geräte:

- Lüftung und Absaugung: ----

Informationen zu Lagermengen und Lagerort:

- Nicht mehr als Tagesbedarf und getrennt von anderen Gefahrstoffen am Arbeitsplatz aufbewahren.
- TRGS 510 - 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

Beschränkungen für Beschäftigte:

- Beschäftigung Jugendlicher erlaubt, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und wenn ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet wird (§ 22 JArbSchG).

Aufbewahrung persönlicher Schutzausrüstung:

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

Zusatzinformationen beachten:

- Informationen und Verarbeitungshinweise des Herstellers oder Lieferers.
- Die durch den Anwender zu erstellende Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten.
- .



Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile: vor dem Umgang wasserunlösliches Hautschutzpräparat (fetthaltige Hautschutzcreme), nach dem Umgang erst Flüssigreiniger, dann viel Wasser zur Reinigung, nach der Reinigung fetthaltige Creme zur Pflege benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe, alkalibeständige benutzen (EN 374).

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.

Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Handschuhmaterial:

Butylkautschuk - Butyl

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5\text{mm}$

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Permeationszeit/Durchbruchzeit: ≥ 8 Stunden (DIN EN 374)

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Stoff

Leder



Atemschutz: Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Partikelfilter EN 141 bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille (EN 166).

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)



Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Keine Nahrungsmittel und Getränke im Arbeits- und Lagerraum aufbewahren. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände reinigen und pflegen (siehe Hautschutz).



Verhalten im Gefahrfall

Ersteller

Datum: 09.07.2015

Nr.: 8

Seite: 2 von 3



Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Stoff selbst brennt nicht, geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Mechanisch aufnehmen und in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und sachgerecht entsorgen. Nachreinigen, Vorsicht Rutschgefahr. Nicht in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen



Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr: 112

D-Arzt:

Siehe „Aushangpflichtige
Informationen“

Rettungsleitstelle: 112

Ersthelfer:

Tel.-Nr.:

Vorgesetzte:

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: Bei Kontakt mit der Haut: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Kontakt mit der Kleidung: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen. Datenblatt oder Etikett mitführen.

Nach Einatmen: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kleidungskontakt: Verunreinigte Kleidung sofort wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

Hinweise für den Arzt: Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung beachten.

Hinweise für Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Sachgerechte Entsorgung

Abfälle/Reste in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben. In Gängen und Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Abfälle oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

Abfallschlüssel nach AVV: Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem

Abfallbezeichnung: EAK ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Ersteller

Datum: 09.07.2015

Nr.: 8

Seite: 3 von 3

Nächster Über-
prüfungstermin: 08.07.2016

Unterschrift(en)
Verantwortl.: